

Scheidung im Internet: Die besten Rechtstipps, Behördensuche sowie Lebenshilfe

Scheidung und ihre Rechtsfolgen

www.help.gv.at: Unter dem Stichwort „Scheidung“ finden sich Informationen zur Rechtslage, Gerichtsgebühren, mitzubringende Dokumente sowie eine Behördensuche, die zum zuständigen Bezirksgericht führt.

www.rechtsfreund.at/familienrecht.htm: Artikel und Link-Verzeichnisse zum Thema Scheidung.

www.steinhausen.at/Ehe

recht/Inhalt.htm: Informationen über Unterhalt etc.

www.tews.at: Forum und Aufsätze zum Thema von Rechtsanwalt Günther Tews.

Rechtliche Hilfe

www.rechtsanwaelte.at: Unter „Service“ finden sich Hinweise für jedes Bundesland, wann und wo eine „erste anwaltliche Rechtsauskunft“, die kostenlos ist, stattfindet.

http://members.aon.at/schweighofer: u. a. eine Anleitung für Scheidungsvergleiche.

www.bmsg.gv.at, Stichwort Mediation: Informationen über Mediation und Zuschüsse, Download einer Liste aller Mediatoren, für die das Sozialministerium Zuschüsse vergibt.

Lebenshilfe zur Scheidung

www.2minus1.at: Neben ausführlichen rechtlichen Informationen zur Scheidung und deren Folgen findet man auch psychologische Hilfestellungen.

www.50plus.at: Informationen.

Trost und Rat für diese Altersgruppe.

www.alleinerziehen.at: Informationen für die Gruppe, Raum Wien.

www.bmsg.gv.at: Forschungsbericht „Scheidungsfolgen für Männer“ zum Download.

www.vfu.at: Verein für Unterhaltspflichtige (inklusive Link zum „Verein der Zweitfrauen“, mit Forum).

www.funfocus.net/texte/scheidungsgruende.htm: Humor zum Trösten – „Einleuchtende Scheidungsgründe“.

dass das Haus für den anderen Ehegatten, in unserem Fall Walter, verloren ist. „Aber es muss darüber dann mühsam extra im streitigen Verfahren gerauft werden“, so Steinhausen. Was Nerven und viel Geld kosten kann. Das Gleiche gilt übrigens bei Zinshäusern, landwirtschaftlichen Betrieben, Heurigen oder auch Arztpraxen.

Um solche Probleme zu vermeiden, wäre es gut, wenn auch Walter in der Frühstückspension von Zeit zu Zeit mitgeholt hätte. Nun kann er nur darauf hoffen, dass sich seine Frau mit ihm abseits des Gerichts über ihr gemeinsames Vermögen einigen will. Eigentlich würde ihm ein Wohnrecht in der Mansarde ohnehin genügen.

Fehler 13: Ohne Unterhalt keine Pension

Lisa M. und ihr Mann Robert sind gerade dabei, einvernehmlich die Bedingungen für ihre Scheidung auszuhandeln. Schließlich verstehen sie sich ja noch immer gut, sie haben sich bloß auseinandergelebt. Die drei Kinder zwischen sechs und 15 Jahren sollen bei ihr bleiben, für sie wird ihr Robert Unterhalt zahlen. Für sich selbst möchte sie keinen Unterhalt. Zu-

ACHTUNG, BÖSE FOLGEN FÜR DIE PENSION:

„Wer auf Unterhaltszahlungen verzichtet oder sich mit einer einmaligen Abschlagszahlung zufrieden gibt, verliert den Anspruch auf eine Witwenpension.“

sammen mit einem Halbtagsjob, den sie möglichst rasch annehmen möchte, wird sie schon gut über die Runden kommen, denkt sie.

Woran Frauen wie Lisa nicht denken: „Ohne Unterhalt gibt es auch keine pensionsrechtliche Absicherung“, warnt Wach-

ter. Das kann böse Folgen haben: Lisa war 15 Jahre lang zuhause, sie wird bis zu ihrer Pensionierung kaum mehr als 20 Versicherungsjahre zusammenbekommen, noch dazu hat sie viele Jahre davon bloß halbtags verdient. Eine äußerst magere Pension steht ihr also ins Haus und ewig wird sie diese durch Zuverdienste auch nicht aufbessern können. Würde Lisa hingegen von ihrem Ex-Unterhalt beziehen, könnte sie im Falle seines Todes zumindest in der Höhe, in der er ihr bis dahin Unterhalt gezahlt hat, eine Witwenpension bekommen.

Achtung, genauso kein Recht auf eine anteilige Witwenpension hat man, wenn sich

die Partner auf eine einmalige Abgeltung der Unterhaltsansprüche geeinigt haben (z. B. wenn einer ins Ausland zieht) oder ein Partner bloß freiwillig (ohne dass es im Urteil oder Unterhaltsvergleich steht) Geld überweist!

Einen paradiesischen Paragraphen für „lustige Witwen“ kennt allerdings auch das Scheidungsrecht: den § 55 Ehegesetz, im Anwaltsjargon auch „Durchhalteprämie“ genannt. Angenommen, Erwin K. zieht zu seiner Freundin und wünscht kurz darauf die Scheidung. Ehefrau Edith verweigert diese aber, sie möchte nach 28 Jahren Ehe nicht kampfflos aufgeben. Nach drei Jahren „Trennung von Tisch und Bett“ reicht Erwin die Scheidung dann doch ein, Edith kann sie praktisch nicht mehr verweigern, sie wird schuldlos geschieden.

Nur eine solche Scheidung ist privilegiert, stirbt Erwin K. kurz darauf, überfordert von seiner jungen Freundin, an einem Herzinfarkt, kann sich Edith immerhin auf eine volle Witwenpension freuen. Das Gesetz stellt sie so, als ob ihre Ehe bis zum Tod des Ex-Partners gedauert hätte.

Fehler 14: Keine Beweise gesichert

So widerlich es klingt: spätestens, wenn es Anzeichen einer Ehekrise gibt, ist Beweissicherung über das vorhandene Vermögen angesagt. „Da empfehle ich, die Wohnung zu fotografieren, alle Ersparnisse und Vermögenswerte, die vorhanden sind, möglichst gut aufzulisten, am besten mit Belegen – Depotauszügen etc.“, so Wachter. Auf diese Weise lässt sich auch leichter beweisen, was der Ex-Partner eventuell später noch zur Seite geräumt hat.

Wenn die Zeichen auf Rosenkrieg deuten, sind mitunter noch härtere Bandagen angesagt – die Anlegung eines beglaubig-



Foto: Studio Ehringer GmbH